

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	Stellungnahme vom 17.08.2016: die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt. Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohnen im Hof“ im Ortsteil Schwartow der Stadt Boizenburg/Elbe bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand 06/2016) vorgelegen. Mit der angezeigten Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu sechs Wohneinheiten in der Ortslage Schwartow der Stadt Boizenburg/ Elbe geschaffen werden. Raumordnerische Bewertung Mit dem Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnen im Hof“ sollen im Ortsteil Schwartow der Stadt Boizenburg/Elbe auf einer Fläche von 0,47 ha bis zu sechs Einzel- und Doppelhäuser in der Ortslage entwickelt werden. Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb der Ortslage Schwartow. Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund entspricht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung gemäß 4.1 (2) und 4.2 (1) (Z) LEP sowie 4.1 (3) (Z) RREP WM. Raumordnerische Belange stehen der o.g. Planung nicht entgegen. Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung. Raumordnerische Belange stehen der Planung nicht entgegen. Kenntnisnahme.
2. Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stellungnahme vom 16.08.2016: aufgrund Ihres am 05.08.2016 hier eingegangenen Antrages (Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB - Plankontor Stadt und Land GmbH) wird Ihnen	Kenntnisnahme. Die nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Das Bodendenkmal wird in der

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	gemäß § 7 Absatz 3 DSchG M-V die Genehmigung erteilt, die vorbezeichnete Baumaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen auszuführen. Die einzuhaltenden Bedingungen, Auflagen und zu beachtenden Hinweise entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Text. Dieser ist zusammen mit den eingereichten Unterlagen Bestandteil der denkmalrechtlichen Genehmigung. Bedingungen: 1. Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigen Kenntnisstand gem. § 2 Abs. 1 und 5 DSchG M-V ein Bodendenkmal und greift in dieses ein. Hierbei handelt es sich um das Bodendenkmal, Fundplatz 20 – Gutshof (siehe beigefügte Karte – blaue, kreisförmige Markierung), welches bis in den Randbereich des Flurstücks 15/26 der Flur: 2 der Gemarkung Schwartow hinein reicht. Hier sind Bauarbeiten für eine Neubebauung beabsichtigt. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, die diesen Bereich betreffen, muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Bereiche des Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs gem. § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Landesarchäologie vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Ansprechpartner ist Herr Dr. Saalow – Tel.: 0385/58879647 oder Mail: l.saalow@lakd-mv.de. Auflagen: 1. Der Baubeginn ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Landesarchäologie in 19055 Schwerin, Domhof 4/5 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Begründung; Das sich im Bereich des Vorhabens befindliche Bodendenkmal ist gem. § 2 Abs. 1 und 5 DSchG M-V in der Liste der Bodendenkmale des Landkreises Ludwigslust-Parchim geführt. Durch das Vorhaben ist mit erheblichen Eingriffen in die Substanz des Bodendenkmals zu rechnen bzw. diese nicht auszuschließen. Daher sind die Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation erforderlich. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege wurde angehört, und hat die Bedingung dieser Genehmigung fachlich bestätigt. Hinweise: 1. Diese Genehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des	Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Bauherrn. - Die Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz ersetzt generell keine weiteren nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen. - Änderungen oder gegenüber den beantragten Maßnahmen weiter führende Arbeiten bedürfen einer erneuten Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde und ggf. einer weiteren denkmalrechtlichen Genehmigung. Rechtsgrundlagen - Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Denkmal-schutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim. Stellungnahme vom 14.09.2016: FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr Die Zustimmung wird erteilt. Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen. Die endgültige Beschilderung wird nach Fertigstellung der Maßnahme bei einer gemeinsamen Abnahme von Straßenbaulastträger, Polizei und Straßenverkehrsbehörde festgelegt. Resultieren aus der hier vorgestellten Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.	Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<u>FD 53 – Gesundheit</u> Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine Einwände. <u>FD 60 – Regionalmanagement und Europa</u> Zum o. g. Plan bestehen keine Einwände. Hinweis: Schwartow ist in der Bodenordnung <u>FD 62 – Vermessung und Geoinformation</u> Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände. Hinweis: Der Plan liegt im Flurneuordnungsverfahren „Schwartow“ <u>FD 63 – Bauordnung</u> <u>Denkmalschutz</u> Grundlage der Stellungnahme ist das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz M-V – DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. S.12) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.Juli 2010 (GVOBl. M-V Nr.: 13 , S.383,392). <u>1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Baudenkmale oder ausgewiesene Denkmalbereiche sind durch das Vorhaben nicht betroffen. <u>Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand ein Bodendenkmal (Fundplatz 20/Gutshof, siehe beigefügte Karte – blaue flächige Markierungen), welches gem. § 2 Abs. 1 und 5 DSchG M-V in der Liste der Bodendenkmale des Landkreises geführt ist. Daher ist folgendes zu beachten: 1. Bei der mit der Farbe Blau gekennzeichnetem Bodendenkmalen muß vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation	Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände. Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Durch das Vorhaben sind keine Baudenkmale betroffen. Kenntnisnahme. Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs gem. § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Vorhaben in diesem Bereich sind gem. § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V durch die UDSB genehmigungspflichtig, sofern nicht gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V hierfür nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung erforderlich ist. Die jeweils hierfür zuständigen Behörden haben zuvor das Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege herzustellen. <u>Hinweis:</u> Wenn darüber hinaus in den anderen Flächen des o.g. Vorhabens während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG. das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, FB Archäologie, Herr Dr. Saalow (Tel.: 0385 – 58879647 oder Mail: l.saalow@kulturerbe-MV.de) und/oder die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, wobei die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V). <u>Bauplanung / Bauordnung</u> Es ergehen keine Anregungen. <u>Hinweis:</u> Die 2-geschossige Bauweise sollte für diesen kleinen Bereich überdacht werden. <u>Bauleitplanung</u> Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (4.Änderung) der Stadt Boizenburg weist für das Gebiet eine Wohnbaufläche aus. Damit ist der Bebauungsplan als	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Kenntnisnahme. Es werden keine Anregungen gegeben. Mit der Festsetzung der Zulässigkeit von II Vollgeschoss und einer Begrenzung auf eine maximale Firsthöhe von 9,0 m über dem gewachsenen Boden, passt sich die Höhe der neuen Bebauung an die bereits bestehende Doppelhausbebauung im Süden des Plangebietes an und fügt sich in die Umgebung ein. Kenntnisnahme. Es erfolgt eine Berichtigung in der Begründung.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen und soll gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang weise ich gleich auf einen Fehler im Punkt 2.3 Flächennutzungsplan in der Begründung hin. Die Planung bezieht sich auf die Stadt Boizenburg, darum ist die Angabe „Perleberg“ zu berichtigen. Nach Durchsicht des Planentwurfes möchte ich Ihnen nachfolgende Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung geben. Bei der Einbeziehung der Straßen- und Wegeflurstücke (Teilweise) bitte ich die Eigentumsverhältnisse (Baulastträger) zu achten. Im Punkt 6.2 der Begründung, genau wie im Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen wird auf den Höhenbezugspunkt (gewachsener Boden) verwiesen. Dabei wird auf einen Vermessungsplan vom Februar 2016 mit Höhenrastern verwiesen. Zur Rechtseindeutigkeit empfehle ich die Angabe eines Höhenbezugspunktes direkt auf der Planzeichnung mit entsprechender Ergänzung der Angabe in der Begründung, da der Vermessungsplan dem interessierten Bürger bei der Einsichtnahme in den Bebauungsplan nicht zur Verfügung steht. <i>Hinweis:</i> Da es sich um einen Plan nach § 13a BauGB handelt, ist das Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen. Aus diesem Grund ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kein Umweltbericht und keine zusammenfassende Erklärung erforderlich. Ich bitte das bei der Bearbeitung und in den Verfahrensvermerken (z.B. Verfahrensvermerk Nr. 3.4, 7 und 10) zu berücksichtigen. Weiter ist der Verfahrensvermerk Nr. 3 zu überarbeiten. Gemäß dem o.g. Verfahren gemäß § 13 BauGB ist die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Entwurf erstmals zwingend erforderlich und nicht „erneut“ durchzuführen, die Angabe ist zu berichtigen. Gleichzeitig bitte ich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 3 BauGB die entsprechenden Hinweise zu den erforderlichen Bekanntmachungen zu beachten.	Die Eigentumsverhältnisse sind der Stadt bekannt. Die Stadt folgt der Anregung und wird in der Planzeichnung einen Höhenbezugspunkt festsetzen. Dieser soll etwa im Bereich der Abzweigung der neuen Planstraße von der Straße „Am Hof“ liegen und hat eine Höhe von 14,45 m NHN. Die maximal zulässige Gebäudehöhe von 90,0 m bezieht sich dann auf diesen Höhenbezugspunkt. Der angesprochene Höhenbezugspunkt wird in die Planzeichnung übernommen. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in den Verfahrensvermerken berücksichtigt. Kenntnisnahme. Der Verfahrensvermerk Nr. 3 wird dementsprechend berichtigt. Kenntnisnahme. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Boizenburg/Elbe Nr. 35 im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird und eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes nicht notwendig ist. Zudem wurde darauf hingewiesen wo und in welchem Zeitraum sich die Öffentlichkeit zur Planung informieren und äußern kann.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung					
	<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände: 1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. 2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß LBauO M-V, BrSchG M-V und Arbeitsblatt W 405 der DVGW für ein Wohngebiet (WA) ist sicherzustellen. Hierbei sind sämtliche Löschwasserentnahmestellen im Löschbereich von 300 m zu erfassen. Die Standorte und die Förderleistungen der Löschwasserentnahmestellen sind textlich und graphisch im B-Plan darzustellen. 3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. <u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u> <u>Straßenaufsicht</u> Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Straßen der Stadt Boizenburg/OT Schwartow sowie über neue private Verkehrsflächen. Es bestehen keine weiteren Einwände oder Bedenken. <u>FD 68 – Natur- und Umweltschutz</u> <u>Naturschutz</u> Vorgelegte Unterlagen: Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Entwurf der Begründung (inkl. artenschutzfachlicher Potenzialabschätzung, Angaben zum Gehölz- und Biotopschutz) zum Bebauungsplan Boizenburg/Elbe Nr. 35 im Ortsteil Schwartow „Wohnen am Hof“ in der Fassung für die Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, Juni 2016	Kenntnisnahme. Unter Beachtung der gegebenen Hinweise bestehen keine Einwände. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken					
	<table><tr><td>Belang</td><td>Betroffenheit</td><td>Erheblich-</td><td>Nachforde-</td><td>Nebenbestimmungen</td></tr></table>	Belang	Betroffenheit	Erheblich-	Nachforde-	Nebenbestimmungen	
Belang	Betroffenheit	Erheblich-	Nachforde-	Nebenbestimmungen			

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
--------------	-------------------------	---------------------------------------

			keit/Prüfer- fordernis		rung			
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange- Veränderung der Bodenober- fläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X			X		X		X
Einzelbaum- schutz (§ 18 NatSchAG M- V)		X						
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		X						
Naturdenkmale (Naturdenk- malverordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)		X						
Gewässer- schutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X						
NSG (Verord- nung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verord- nung Land- kreis)		X						
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X						
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)								

Eingriffsregelung/Gehölzschutz/Biotopschutz

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 35 „Wohnen am Hof“ der Stadt Boizenburg, OT Schwartow gemäß § 13a BauGB in der vorgelegten Ausführung keine erhebli-

Kenntnisnahme. Es bestehen keine erheblichen Bedenken, so dass keine Änderungen im B-Planverfahren erfolgen müssen.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung																																								
	chen Bedenken. Hinweis zur Planzeichnung und dem städtebaulichen Funktionsplan: Die zur Entfernung vorgesehenen Gehölze sind nicht oder nicht vollständig dargestellt bzw. teilweise ohne das Planzeichen X (betr. die Eiche nördlich des FS 15/21, die Kastanie auf FS 15/21 und die Hecke auf FS 15/26). <u>Artenschutz</u> (x) 12.09.2016: Im vorliegenden Entwurf der Begründung zum B-Plan Boizenburg / Elbe Nr. 35, Ortsteil Schwartow vom Juni 2016 werden die wesentlichen Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Büros „Umwelt und Planung“ dargestellt. Hiermit erfolgt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz für Arten des Anhang IV der FFH - Richtlinie und für europäische Vogelarten. Zur Vermeidung des Verlustes von Gelegen oder der Tötung von potentiell vorkommenden Brutvögeln wird für bauvorbereitende Maßnahmen, wie Erschließungsarbeiten und dafür erforderliche Schnittmaßnahmen an Gehölzen, ausschließlich der Zeitraum außerhalb der gesetzlich festgeschriebenen Verbotszeit vom 1. März bis 30. September festgelegt. Diese Begrenzung hat die Bauausführung zu beachten. <u>Wasser- und Bodenschutz</u> <table><tr><th></th><th>Gewässer I. und II. Ordnung</th><th>Abwasser</th><th>Grundwasserschutz</th><th>Bodenschutz</th><th>Anlagen wgf. Stoffe</th><th>Hochwasserschutz</th><th>Gewässerausbau</th></tr><tr><td>Keine Einwände</td><td>06.09.16 Schumann</td><td>06.09.16 Schumann</td><td>06.09.2016 Thiem</td><td>06.09.2016 Thiem</td><td></td><td>Sander 10.08.2016</td><td></td></tr><tr><td>Bedingungen/Aufl./Hinw. laut Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Ablehnung lt. Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Nachforderung lt. Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässerausbau	Keine Einwände	06.09.16 Schumann	06.09.16 Schumann	06.09.2016 Thiem	06.09.2016 Thiem		Sander 10.08.2016		Bedingungen/Aufl./Hinw. laut Anlage								Ablehnung lt. Anlage								Nachforderung lt. Anlage								Kenntnisnahme. Die notwendigen Ergänzungen werden in die Planzeichnung aufgenommen. Gehölze, die potentiell erhalten bleiben, werden jedoch nicht mit dem Planzeichen X versehen. In der Begründung wurde diese Thematik näher beschrieben. Kenntnisnahme. Der Hinweis zur Bauzeitenregelung für die Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG ist bereits in den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung als ein Teil der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages enthalten.
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässerausbau																																			
Keine Einwände	06.09.16 Schumann	06.09.16 Schumann	06.09.2016 Thiem	06.09.2016 Thiem		Sander 10.08.2016																																				
Bedingungen/Aufl./Hinw. laut Anlage																																										
Ablehnung lt. Anlage																																										
Nachforderung lt. Anlage																																										

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<u>Gewässer I. und II. Ordnung</u> Im B-Plan Nr. 35 „Wohnen am Hof“ sind laut vorgelegter Planungssunterlagen Gewässer I. und II. Ordnung nicht berührt. Insofern bestehen zu dem B-Plan keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände. <u>Abwasser</u> Gemäß Punkt 6.3.2.1 „Oberflächenentwässerung“ soll das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken vor Ort versickern. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt gemäß Punkt 6.3.2.2 „Schmutzwasser“ über den in der Straße „Am Hof“ liegenden öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadt Boizenburg. Insofern bestehen zu dem B-Plan keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände. <u>Begründung</u> Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG¹, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG², §§ 2, 13 LBodSchG M-V³ und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 BBodSchG <u>Immissionsschutz, Abfallwirtschaft</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Bauvorhaben wie folgt Stellung genommen: <u>Auflagen</u> Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA - Lärm) vom 26. August 1998, Ziffer 6.1 (d) darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) - 55 dB (A)	Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	nachts (22.00 - 6.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden.	
3. Biosphärenreservatsamt Schaalsee - Elbe	Stellungnahme vom 27.07.2016: Die Stadt Boizenburg/Elbe hat die öffentliche Auslegung des o.g. B-Plans Nr. 35 für den OT Schwartow beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nördlich der im Raum Boizenburg die Grenze des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V darstellenden B5 und unterliegt somit nicht der fachlichen Zuständigkeit des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe als unterer Naturschutzbehörde. Zuständig für Belange des Naturschutzes ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Natur- und Umweltschutz. Zu unserer Entlastung lassen wir Ihnen hiermit die Planungsunterlagen ungeprüft und ohne Ausformulierung einer Stellungnahme zukommen.	Kenntnisnahme.
4. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Stellungnahme vom 29.08.2016: Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. 2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsangepassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet im Bereich des Flurneuordnungsverfahrens Schwartow befindet. Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Schwartow ist die Zusammenstellung der Neugestaltungsgrundsätze abgeschlossen. Dies umfasst auch geplante Maßnahmen (Wegenetz, Gewässernetz etc.) Weitere grundlegende Maßnahmen (Planwunschgespräche, Hofraumverhandlungen etc.) wurden noch nicht durchgeführt. Zum aktuell vorliegenden B-Plan möchten wir anmerken, dass der westliche gelegene Weg ebenfalls Zuwegung zum Dorfgemeinschaftshaus ist. Eine Mindestbreite ist in jedem Fall einzuhalten. Hierzu bitten wir um direkte Rückspra-	Kenntnisnahme. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. Die Planung wird durch die Stadt Boizenburg/Elbe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit erstellt, so dass die im Entwurf des B-Plans dargestellte öffentliche Verkehrsfläche an dem erwähnten Weg dem Planungswillen der Stadt entspricht. Eine Neuordnung des WA-Gebietes erfolgt ohnehin mit der erforderlichen Flurstücksteilung gemäß der B-Planvorgaben (Planstraße als öffentliche Verkehrsfläche) und der geplanten Einzelbaugrundstücken, die dann durch einen öbVI veranlasst werden.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	che mit der Stadt Boizenburg. Da die bereits vorhandenen Flurstücke in Teilen von der vorliegenden Planung abweichen, empfehlen wir eine Neuordnung im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens. 3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gern. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Bei Beachtung Ihrer Feststellungen in der Begründung bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken.	Kenntnisnahme. Es besteht keine Betroffenheit. Kenntnisnahme. Es bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Kenntnisnahme. Es bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken.
5. Landesamt für	Stellungnahme vom 02.08.2016:	

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
Umwelt, Naturschutz und Geologie	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.	Kenntnisnahme.
6. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Stellungnahme vom 08.08.2016: In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt. Weitere Anregungen werden nicht gegeben. Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.	Kenntnisnahme. Die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege werden berücksichtigt. Kenntnisnahme. Es werden keine weiteren Anregungen gegeben. Kenntnisnahme.
7. Straßenbauamt Schwerin	Stellungnahme vom 18.08.2016: Ich habe die Unterlagen geprüft und stelle fest, dass von dem Plangebiet keine Bundes- und Landesstraßen oder Liegenschaften der Straßenbauverwaltung betroffen sind. Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Boizenburg bestehen somit in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Es sind keine Bundes- und Landesstraßen betroffen. Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken.
8. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
9. Landesjagdverband MV e.V.	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
10. Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale	Stellungnahme vom 23.08.2016: Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen und Gewässer 2. Ordnung die der Unterhaltungslast des WBV unterliegen. Belange des WBV Boize/Sude/Schaale bleiben unbeachtet.	Kenntnisnahme. Es werden keine Belange berührt.
11. BUND e.V.	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
12. NABU Deutschland, Landesverband	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
band M-V e.V.		
13. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
14. Deutsche Telekom AG	Stellungnahme vom 02.09.2016: die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lageplan). Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien). Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass ➤ für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist,	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Telekomleitungen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und werden daher nicht gesondert in die Planzeichnung eingetragen. Diese Hinweise sind bei der Realisierung des kleinen Wohnbauprojektes zu beachten und werden daher als Hinweis in die Begründung eingefügt.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	➤ der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, ➤ der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, ➤ die geplanten Leitungswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden, ➤ entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB die Verkehrsflächen, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden, als Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden. Generell sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es erforderlich, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
15. Amt Boizenburg Land	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
16. Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
17. Finanzamt Hagenow	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
18. Stadt Lauenburg/Elbe	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
19. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Stadtvertreterversammlung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
20. Versorgungsbe- triebe Elbe	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
21. Landesforst M-V	Stellungnahme vom 05.08.2016: Zu dem oben genannten Vorhaben nimmt das Forstamt Schildfeld als örtlich und sachlich zuständige Verwaltungseinheit der Unteren Forstbehörde wie folgt Stellung: Für das oben genannte Bauvorhaben ist festzustellen, dass keine Waldbelange betroffen sind. Diesbezüglich stehen dem Forstamt Schildfeld keine Einwände gegen das o.g. Bauvorhaben entgegen.	Kenntnisnahme. Es sind keine Waldbelange betroffen. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.
22. Landesgesell- schaft M-V	Stellungnahme vom 28.07.2016: mit Schreiben vom 25.07.2016 der Plankontor Stadt und Land GmbH, Hamburg/ Neuruppin, wurde um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu den o.g. Vorhaben gebeten. Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, landeseigene Liegenschaften zu verwalten bzw. zu verwerten. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der LG geprüft. Da weder unserer Verwaltung unterliegende Grundstücke, noch Eigentumsflächen der LG in Anspruch genommen werden, steht der Realisierung des o.g. Vorhabens seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nichts entgegen. Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Es werden keine Anregungen oder Hinweise gegeben.
23. Bergamt Stralsund	Stellungnahme vom 23.08.2016: die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplan Nr. 35 im Ortsteil Schwartow "Wohnen am Hof" der Stadt Boizenburg/Elbe berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie	Kenntnisnahme. Es werden keine bergbaulichen Belange berührt.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
24. Samtgemeinde Scharnebeck	Stellungnahme vom 28.07.2016: durch die vorliegende Planung werden die Belange der Samtgemeinde Scharnebeck nicht berührt. Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme. Die Belange werden nicht berührt. Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.
25. Amt Boizenburg-Land für die Gemeinde Gresse	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
26. Amt Boizenburg-Land für die Gemeinde Neugölze	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
27. Stadt Bleckede	Stellungnahme vom 28.07.2016: zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans werden seitens der Stadt Bleckede keine Einwände und Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme. Es werden keine Einwände oder Anregungen vorgebracht.
28. Amt Boizenburg-Land für die Gemeinde Nostorf	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
29. Amt Boizenburg-Land für die Gemeinde Teldau	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
30. Amt Boizenburg-Land für die Gemeinde Schwanheide	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 20.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2016 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016.

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung Boizenburg, Fachbereich III Bau und Ordnung, vom 15.08.2016 bis 16.09.2016. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Stadt Boizenburg/Elbe durch
Plankontor Stadt und Land GmbH,
Am Born 6 B
22765 Hamburg

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin/ M.Sc. Elisabeth Purreiter / Dipl.-Biol. Christina Hoppe

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem erneuten Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren führten zu redaktionellen Ergänzungen der Planunterlagen. Es wurden aber keine wesentlichen planerischen Zielkonflikte aufgeworfen, die die Grundzüge der Planung oder das Planungserfordernis berühren. Damit ist es möglich, den Satzungsbeschluss zu fassen und die Satzung anschließend durch die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Rechtskraft zu führen.

Stand: 26.09.2016

gez. Harald Jäschke, Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe